

# TyreSystem mit **Erfolgsbilanz**

Online-Großhändler für Reifen & Co. steigert 2016 seinen Umsatz um 35 Prozent und vergrößert Belegschaft deutlich.

TyreSystem hat sich nach eigenen Angaben in den vergangenen Jahren zu einem der bedeutendsten Lieferanten der Reifenbranche entwickelt. Ein Umsatz- und Wachstumsrekord 2016 unterstreicht die Expansion: Das Online-Portal [www.tyresystem.de](http://www.tyresystem.de) konnte seinen Umsatz demnach um rund 35 Prozent steigern und seinen Kundenbestand um 25 Prozent erhöhen.



Simon Reichenecker, Geschäftsführer der RSU GmbH.

Parallel zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung verzeichnete die zuständige RSU GmbH im vergangenen Jahr ein starkes Personalwachstum. Um 20 neue Mitarbeiter wuchs

das Team des E-Commerce-Unternehmens – eine Steigerung von 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

„2016 war ein sehr erfolgreiches Jahr für uns“, erklärt Simon Reichenecker, Geschäftsführer der RSU GmbH. Bereits zum Jahresanfang konnte sich das mittelständische Unternehmen über die erste und bislang einzige TÜV-Süd-Zertifizierung eines B2B-Portals

in der Kfz-Branche freuen. Diese Auszeichnung bestärkt Reichenecker in seinem Vorgehen: „Der Erfolg unserer Online-Plattform resultiert aus einer starken Innovationskraft sowie aus

unserem weitläufigen Lieferantennetzwerk. Nicht zuletzt haben wir hohe Ansprüche an die Sicherheit und unsere Servicequalität. Wir freuen uns sehr, dass dies durch ein Zertifikat vom TÜV bestätigt wurde.“

Für das hauseigene Entwicklerteam stand 2016 die Weiterentwicklung der Handelsplattform im Mittelpunkt. Mehrere neue Funktionen wurden erfolgreich umgesetzt. Dazu zählen eine automatische Mengenkalkulation, eine Hersteller-Kategorisierung, Schnittstellen zu verschiedensten Warenwirtschaftssystemen, ein Preiskalkulations-Tool oder eine Bestelldaten-Export-Funktion. Gleichzeitig wurden einige optische und funktionale Verbesserungen vorgenommen. „Im Jahr 2017 wollen wir TyreSystem mit weiteren neuen innovativen Funktionen ausstatten, um so den Geschäftsalltag unserer Kunden weiter zu vereinfachen“, erklärt Reichenecker.

## AKTUELLER RECHTSTIPP

Außergerichtliche Streitbeilegung:

# Unternehmen müssen Öffentlichkeit über ihre Haltung in dieser Frage informieren.

Verschiedene Organisationen, darunter auch der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), weisen aktuell darauf hin, dass sehr viele Unternehmen künftig explizite Informationspflichten haben, die aus einem neuen, vor kurzem verabschiedeten Verbraucherschlichtungsgesetz (VSBG) erwachsen. Demnach müsse jedes in Deutschland tätige Unternehmen, das mehr als 10 Mitarbeiter beschäftige und eine an Verbraucher gerichtete Internet-Seite unterhalte oder AGB verwende (on- oder offline), Verbraucher darüber informieren, ob es bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle müsse dann unter Nennung deren Anschrift und Webseite hingewiesen werden. „Die Informationspflichten bestehen auch dann, wenn das Unternehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren teilnehmen will“, schreibt der VDZ. In diesem Fall könnten Unternehmen dann beispielsweise folgende Formulierung verwenden: **„Wir sind zur Teilnahme an einem**

**Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.**“ Die Verwendung dieses Passus' sei auch dringend angeraten, denn ein Verstoß gegen die Informationspflicht könne abgemahnt werden, warnt der VDZ.

Die Informationen müssen dem VDZ zufolge „auf der Webseite erscheinen“ und bei der Verwendung von AGB „zusammen mit diesen gegeben werden“ (§ 36 Abs. 2 VSBG). Auf einer Webseite ist nach Einschätzung des Verbands eine Information „leicht zugänglich“, wenn sie von der Startseite aus mit höchstens zwei Klicks zu erreichen ist. Es böten sich demnach die AGB an oder – wenn nicht vorhanden – die Seite des Impressums. Laut Verlegerverband müssen Unternehmer, die Online-Verträge mit Verbrauchern abschließen, bereits seit Januar 2016 auf ihrer Webseite einen anklickbaren Link zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) einstellen. Deshalb biete sich auch an, die neue Informationspflicht gemäß VSBG mit diesem Hinweis zusammenzufassen,

beispielsweise in folgender Formulierung: **„Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/eine> Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.“**

Zum Hintergrund: Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), mit dessen Verabschiedung die Bundesregierung eine EU-Richtlinie umgesetzt hat, soll dazu dienen, dass Verbraucher und Unternehmen ihre Streitigkeiten bereits in außergerichtlichen Verfahren wie Mediation, Schlichtung oder Schiedsverfahren beilegen können. Zu den „allgemeinen Informationspflichten“ heißt es im Gesetz: „Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. (...)“